

Grundstücke:	Gemarkung Greven, Flur 96, Flurstück 22 tlw. Gemarkung Greven, Flur 97, Flurstück 76 tlw.
Betreiber:	Vestische Hartsteinwerke GmbH & Co. KG, Zum Vogelsberg 12, 45721 Haltern am See
Entwurfsverf.:	Schmelzer - Die Ingenieure – Am Sportzentrum 11, 49479 Ibbenbüren

Niederschrift über den Scoping-Termin am 08.01.2020 im Kreishaus Steinfurt zur beabsichtigten Erweiterung des bestehenden Abgrabungssees in Greven gemäß § 5 UVPG

Zeit: 9.00 – 10.40 Uhr

Teilnehmer: s. anliegende Teilnehmerliste

Frau Küssel begrüßt als Verhandlungsführerin die Anwesenden zum Scoping-Termin. Nach erfolgter Vorstellungsrunde erläutert sie kurz die rechtliche Einordnung des Vorhabens (Erweiterung einer Sandabgrabung). Die beantragte Erweiterung kumuliert mit dem derzeit bestehenden Abgrabungssee und der benachbarten Abgrabung Strotmann. Hierdurch wird der maßgebliche Größenschwellenwert von 25 ha aus § 3 Abs. 6 Abgrabungsgesetz und Ziffer 10a der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NRW überschritten.

Die Details der geplanten Erweiterung werden von Frau Blome vom Ingenieurbüro Schmelzer per Power-Point-Präsentation entsprechend der vorliegenden Kurzdokumentation vorgestellt. Gleichzeitig werden Vorschläge zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemacht.

Herr Dr. Leuck stellt klar, dass die Vestischen Hartsteinwerke Genehmigungsinhaberinnen sind und auch bleiben sollen. Die Firma ist Mehrheitsgesellschafterin der Fa. BMO, die die Abgrabung tatsächlich betreibt. Wegen der besseren Kenntnisse des Abbaubetriebs nimmt die Fa. BMO am Scoping-Termin teil.

Nach der Vorstellung des Vorhabens werden die einzelnen Untersuchungsumfänge mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange für die UVP festgelegt.

Vorab weist die Bezirksregierung Münster – Dez. 32, Regionalplanung – darauf hin, dass die geplante Erweiterungsfläche außerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Bereichs „zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ liegt. Für die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung unterhalb einer Größe von 10 ha könnten die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands gem. Ziel 35.4, 2. Spiegelstrich, vorliegen. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass der Abgrabung konkurrierende Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es muss daher nachgewiesen werden, dass die Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen des FFH-Schutzgebiets Emsaue, dem NSG Emsaue und den entgegenstehenden Zielen der Regionalplanung sowie dem Überschwemmungsgebiet Ems vereinbar ist.

Hierzu ist auch eine Alternativenprüfung erforderlich. Diese muss begründet werden, insbesondere, weil eine im Regionalplan ausgewiesene Fläche in der Nähe vorhanden ist. Aber auch Flächen, die nicht im Regionalplan ausgewiesen sind, aber weniger Konfliktpotential aufweisen, müssen betrachtet werden.

Frau Blome stellte dar, dass der Rohstoff auf der im Regionalplan ausgewiesenen Fläche für die Kalksandsteinherstellung nicht geeignet ist und der Abbau technisch sehr aufwendig wäre. Auf Nachfrage von Herr Lütke bestätigt Herr Dr. Leuck, dass entsprechende Gutachten hierüber vorlägen und im Verfahren vorgelegt werden können.

Untersuchungsumfang:

Für das **Schutzgut Wasser** fordert das Dez. 54, Wasserwirtschaft, der Bez.Reg. einen mindestens 10 m breiten Abstand vom geplanten Uferrandstreifen zu den benachbarten Flurstücken des Landes NRW.

Der Geologische Dienst, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer fordern folgende Untersuchungen/Betrachtungen:

Darstellung des hydrogeologischen Ist-Zustands

- Beschreibung der Deckschichten über dem Grundwasser
- Charakterisierung der Gesteine hinsichtlich ihrer Durchlässigkeit
- Grundwasserspiegelhöhen (Höchst- und Niedrigwasserstände in m NHN)
- Darstellung der vorhandenen sowie ggf. noch einzurichtender Grundwassermessstellen (mit Schichtenverzeichnissen und Ausbaudaten) im Untersuchungsraum
- Grundwasserflurabstände
- Abschätzung der Grundwasserneubildung
- chemische Beschaffenheit des Grundwassers
- Bestandsaufnahme vorhandener Grundwassernutzungen (Lage, Tiefe, Entnahmemengen von Brunnen)

Prognose und Darstellung der Projektauswirkungen

- mögliche Grundwasserbeeinflussung während des Abbaubetriebs als auch nach dessen Abschluss – bei bestimmungsgemäßigem Verlauf und bei eventuellen Störungen
- auf die Grundwasserbeschaffenheit
- auf die Grundwasserneubildung
- auf die Trinkwassergewinnung in der Wassergewinnungsanlage Gittrup südlich Ems
- auf die Grundwasserstände oberhalb und unterhalb der geplanten Erweiterungsfläche (voraussichtlich oberstromige Grundwasserabsenkung/unterstromige Grundwassererhöhung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von möglichen negativen Projektauswirkungen zum Schutz des Grundwassers

- während des Abbaus
- nach Beendigung der Abgrabung

Für den bestehenden Brunnen Nr. 41, der mit der Erweiterung entfallen wird, ist mindestens 1 Jahr vor Abgrabungsbeginn der Erweiterung eine neue Grundwassermessstelle nordöstlich der bestehenden Abgrabung in Betrieb zu nehmen, um eine Vergleichbarkeit der gemessenen Grundwasserstände herstellen zu können. Außerdem ist nordöstlich der geplanten Erweiterung zusätzlich eine neue Grundwassermessstelle zu errichten, um mögliche Auswirkungen durch die Nassabgrabung auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und den vorhandenen Gehölzbestand beurteilen zu können.

Zum **Schutzgut Boden** haben der Geologische Dienst und die Untere Bodenschutzbehörde Forderungen formuliert:

Für die Bewertung ist die 3. Auflage der Karte schutzwürdiger Böden zu verwenden (neu: Einstufung als hohe Funktionserfüllung für den Naturhaushalt).

Für die Kompensation sind Flächen für die dort genannte Funktionserfüllung erforderlich, vorteilhaft wäre, Flächen im Wassergewinnungsgebiet „Gittrup“ in Betracht zu ziehen.

Direkt angrenzend an die geplante Erweiterungsfläche liegt eine Altablagerung, die in die Untersuchungen einbezogen werden muss. Vorhandene Informationen über die Altablagerung können bei der Unteren Bodenschutzbehörde, Herr Witte, Tel: 02551/69-1469, abgefragt werden.

Zum Belang **Natur- und Landschaftsschutz** (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild) fordern die Höhere Naturschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde und die Naturschutzverbände die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, insbesondere für die Lebensraumtypen 6510 Glatthaferwiesen und 3150 eutrophe Stillgewässer. Für die Glatthaferwiesen ist insbesondere eine Änderung des Wasserhaushalts zu thematisieren (vgl. hydrologisches Gutachten), für den LRT 3150 vorwiegend die Störung charakteristischer Arten (Vögel). Auch wenn die Glatthaferwiesen im Standardbogen in Kategorie D eingestuft wurden, sind sie in der FFH-VP trotzdem vollumfänglich zu prüfen, da es Forderungen an das LANUV gibt, diese Einstufung zu ändern. Für das FFH-Gebiet ist ein Maßnahmenkonzept (MAKO) vorhanden, dessen Ziele für die FFH-VP berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren ist zu thematisieren, ob von den angrenzenden Abgrabungen kumulierende Effekte ausgehen.

Darüber hinaus ist eine Artenschutzprüfung erforderlich. Der vom Ingenieurbüro vorgeschlagene Kartierungsumfang für die Fauna wird von der UNB akzeptiert. Abweichungen vom Methodenhandbuch sind in der ASP zu begründen. Die UNB weist darauf hin, dass die Artenliste im genannten Messtischblatt lückenhaft ist. Es sind mehrere Fledermausarten in dem Bereich anzunehmen, hierbei ist auch eine Betrachtung der Flugstraßen wichtig. Außerdem ist ein mögliches Vorkommen der Knoblauchkröte zu validieren. Der NABU wünscht darüber hinaus eine Betrachtung von Käfern und Insekten. Das von der UNB eingebrachte Argument, diese Arten würden über die Biotoptypen mit abgebildet und seien im Übrigen nicht planungsrelevant, hält er nicht für ausreichend. Zum Thema Rastvögel sind weitere Daten verfügbar (z. B. bei der UNB, der Biologische Station, Ornitho), die ausgewertet werden müssen. Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob eine eigene Kartierung der Rastvögel erforderlich ist.

Außerdem befindet sich auf der Erweiterungsfläche nicht umbruchwürdiges Grünland. Hierfür ist ein gleichwertiger Ausgleich (Grünlandfläche) erforderlich. Zudem ist sicherzustellen, dass das Naturdenkmal LP I 1982 2.3.6 keinen Schaden nimmt.

Im Übrigen muss der entstehende Landschaftssee eine Verbesserung zum jetzigen Zustand darstellen und naturnah gestaltet werden, z. B. mit großen Flachwasserzonen (Böschungeneigung z. B. 1:10). Die Entwicklungs- und Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet müssen durch die geplante Ausgestaltung des Sees berücksichtigt und gefördert werden.

Außerdem ist bei der Gestaltung darauf zu achten, dass Freizeitdruck vermieden wird. Die diesbezügliche Gestaltung am Altsee hat sich aus Sicht der UNB bewährt.

Wald und Holz: Im Rahmen der Prüfung ist eine Begründung für die Notwendigkeit der geplanten Rodung von Waldflächen und Wallhecken erforderlich. Erforderliche Rodungen sind im Verhältnis 1 : 1,5 zu kompensieren. Hierfür ist eine ausreichende Beschreibung der Kompensationsmaßnahme einschl. Bezeichnung der vorgesehenen Fläche erforderlich.

Für das **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit** fordert die Untere Immissions-schutzbehörde im Antrag Aussagen zur nächstgelegenen zulässigen Wohnnutzung und zu Abbau und Transport. Voraussichtlich kann aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohn-nutzung auf die Erstellung einer Lärmprognose verzichtet werden.

Für das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** fordert die LWL-Archäologie die Erstellung eines geologisch-archäologischen Fachbeitrags, der

- ein geologisches Bohrprogramm zur Erkundung der holozänen und pleistozänen Stratigraphie sowie Paläogeographie
- ein archäologisches Bohrprogramm zur Untersuchung möglicher fundführender Schichten und
- eine Erkundung oberflächennaher archäologischer Fundschichten durch Bagger-schnitte und Sondagen enthält.

Das Erfordernis wird mit den landesweit einzigartigen Funden im Umfeld der geplanten Er-weiterungsfläche begründet, die darauf schließen lassen, dass auch auf dieser Fläche ein-zigartige Funde zu erwarten sind. Nur nach Vorlage dieses Fachbeitrags kann eine fachliche Beurteilung erfolgen. Herr Dr. Leuck verweist auf die voraussichtlich hohen Kosten und die Möglichkeit, dass diese dazu führen, dass eine Entscheidung gegen den Sandabbau fällt. Dies würde dazu führen, dass die Bodendenkmäler unerforscht bleiben. Es wird vereinbart, die archäologischen Fragestellungen bilateral weiter zu erörtern.

Untersuchungsraum:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum (300 bzw. 500 m) wird von den anwesenden TöB akzeptiert. Der Geologische Dienst hat in seiner Stellungnahme für das Schutzgut Wasser entgegen dem Vorschlag des Ingenieurbüros einen Untersuchungsraum von 500 m gefor-dert. Hier wird noch eine bilaterale Abstimmung erfolgen.

Frau Krüssel weist darauf hin, dass die Niederschrift allen Beteiligten übersandt wird und schließt den Termin um 10.40 Uhr.

Krüssel (Verhandlungsführerin)